

Grundlagentexte Soziale Berufe

Christopher Schmidt

Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Schmidt, Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch,
ISBN 978-3-7799-2363-3, © 2017 Beltz Verlag, Weinheim Basel,
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2363-3>

I. Einführung in das juristische Arbeiten

In diesem Kapitel sollen Sie, liebe Leserinnen und Leser, einen ersten Überblick über das juristische Arbeiten bekommen. Juristisches Arbeiten meint dabei immer **Arbeit mit Recht**, also in der Praxis das Erfassen und die rechtliche Würdigung von Lebenssachverhalten.

Wir werden uns deshalb zunächst mit den **Rechtsquellen** befassen, also mit der Frage, was überhaupt die Grundlagen unserer Arbeit sind.

Sodann werden wir uns Gedanken darüber machen, welche **Methoden** wir anwenden, um den Regelungsgehalt einer Norm zu erfassen, wie also z.B. Gesetze auszulegen sind. Allerdings gibt es Fälle, in denen das allein nicht weiterhilft: entweder weil wir bei der Auslegung zweier Gesetze zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen oder weil der Anwendungsbereich eines Gesetzes nicht eröffnet ist und wir auch sonst keine auf den gegebenen Sachverhalt anwendbare Vorschrift finden. Dann stellt sich im ersten Fall die Frage, welche von mehreren konkurrierenden Normen Anwendung finden soll, wie also die Konkurrenzen geregelt sind. Im zweiten Fall könnte dagegen die analoge, also sinngemäße Anwendung einer Vorschrift geboten sein, die eigentlich nicht „passt“.

Im nächsten Schritt werden Sie lernen, wie **unstreitige Sachverhalte** zu bearbeiten sind. Unstreitige Sachverhalte werden Sie in erster Linie in Ihrer Ausbildung an der Hochschule bekommen. In der Praxis müssen wir dagegen zunächst ermitteln, wie überhaupt der „wahre“ Sachverhalt aussieht. Für beides gibt es spezielle Arbeitstechniken, mit denen Sie Fehler vermeiden können.

Diesem Ziel dient gleichsam die Arbeit mit **Literatur**, die nicht bloß für das wissenschaftliche Arbeiten an der Hochschule, sondern ebenso in der Praxis ein unentbehrliches Hilfsmittel ist.

1. Rechtsquellen

Der Staat, in dem wir leben, heißt „Bundesrepublik Deutschland“. Damit trägt er zwei Staatsziele im Namen: zum einen, dass es sich um eine Republik handelt, das Staatsoberhaupt also anders als in der Erbmonarchie auf Zeit gewählt wird. Und zum anderen, was uns im Zusammenhang mit den Rechtsquellen interessiert, dass es sich um einen **Bundesstaat** handelt. Das Besondere daran ist, dass innerhalb des Staates weitere Staaten bestehen, die wir in Deutschland auch als Bundesländer bezeichnen. Man könnte von

17 deutschen Staaten sprechen: dem Bund und 16 Bundesländern. Sowohl Bund als auch Länder verfügen über alle drei Staatsgewalten: Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (ausführende Gewalt) und Judikative (rechtsprechende Gewalt). Und sowohl der Bund als auch die Länder haben jeweils eigene Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften.

Wenn wir uns also einen Überblick über die Rechtsquellen verschaffen wollen, müssen wir erst einmal zwischen dem **Recht des Bundes** und dem **Recht der Länder** unterscheiden.

Dabei gilt im Allgemeinen, dass **Bundesrecht Vorrang gegenüber Landesrecht** hat, oder, wie es das Grundgesetz in Art. 31 formuliert, Landesrecht „bricht“.¹

.....

Beispiel Nach der hessischen Landesverfassung ist weiter die Todesstrafe vorgesehen. Das ist aber unschädlich. Denn mit dem Grundgesetz erklärt ein Bundesgesetz die Todesstrafe für abgeschafft. Und deshalb kommt die Landesverfassung Hessens insoweit nicht zur Anwendung.

.....

Das gilt selbst für einfache Bundesgesetze oder für von Bundesministerien erlassene Rechtsverordnungen: Auch diese haben grundsätzlich Vorrang vor allen Regelungen auf Länderebene.

Damit hätten wir zugleich klargestellt, dass es in Bund und Ländern jeweils **Recht unterschiedlicher Ordnung** gibt, man könnte sagen: wichtigeres und unwichtigeres Bundes- bzw. Landesrecht, in jedem Fall aber Recht, das gegenüber anderen Normen einen Anwendungsvorrang hat.

So können wir als **unmittelbar** vom Bund und den Ländern gesetztes Recht unterscheiden zwischen Verfassungsrecht, sonstigen Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Das **Verfassungsrecht** steht unabhängig von der Bezeichnung der Verfassung als Grundgesetz, Verfassung oder Staatsgrundgesetz an erster Stelle, geht also den übrigen Gesetzen und den Rechtsverordnungen vor.

An zweiter Stelle stehen die sog. **einfachen Gesetze**, die durch das Parlament, also auf Bundesebene den Bundestag, auf Landesebene den Landtag beschlossen werden. Einfache Bundesgesetze sind im Bereich des öffentlichen Rechts z.B. das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG) und das Jugendge-

1 Auf die durch die Föderalismusreform geschaffene Ausnahme des Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG, nach der Landesrecht Vorrang vor Bundesrecht haben kann, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

richtsgesetz (JGG). Sie haben sich am Verfassungsrecht messen zu lassen, gehen aber Rechtsverordnungen vor.

Solche **Rechtsverordnungen** werden nämlich nicht durch das Parlament beschlossen, sondern aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Ministerien erlassen. Ein Beispiele auf Bundesebene ist die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Wenn wir betonen, dass Verfassungsrecht, einfache Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbares Bundes- bzw. Landesrecht sind, dann deshalb, weil diese Normen von Organen des Bundes oder Landes erlassen werden.

Demgegenüber wird **mittelbares Bundes- oder Landesrecht** durch Dritte erlassen. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung.

Solches mittelbares Bundesrecht ist im Wesentlichen das Recht der Europäischen Union (EU). Grundlage dafür ist Art. 23 GG. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich hieraus zugleich ein Anwendungsvorrang gegenüber dem übrigen Bundesrecht, solange die wesentlichen Wertentscheidungen des Grundgesetzes gewahrt bleiben. Das **Europarecht** steht damit in unserer Rechtsordnung ganz oben.

Dabei unterscheiden wir das sog. primäre vom sekundären Unionsrecht. Primäres Unionsrecht sind die zwischen den Mitgliedsstaaten der EU geschlossenen **Verträge**, zu denen Gleichbehandlungsgebote bzw. Diskriminierungsverbote zählen. Sekundäres Unionsrecht sind dagegen **Verordnungen** und **Richtlinien**, wobei die Verordnungen bereits eine unmittelbare Geltung haben, während Richtlinien grundsätzlich erst durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden müssen.

Demgegenüber handelt es sich bei mittelbarem Landesrecht um das Recht von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese haben eine **Satzungsgewalt**, können also eigenes Recht setzen. Am wichtigsten sind insoweit die Kommunen, also Gemeinden und Landkreise, die nach Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln dürfen. Das mittelbare Landesrecht, also z.B. kommunale Satzungen, ist gegenüber dem sonstigen Landesrecht nachrangig.

2. Unterscheidung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht

Inhaltlich können wir die Rechtsnormen in solche des materiellen Rechts und des Prozessrechts unterscheiden.

Materiellrechtliche Normen regeln inhaltliche Rechte und Pflichten für die jeweils vom Geltungsbereich der Norm Betroffenen. Dies gilt z.B. das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, also das Recht der Kinder- und Jugendhilfe.

Demgegenüber betrifft das **Verfahrens- bzw. Prozessrecht** das Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren. Beispiele für das Verwaltungsverfahren sind das SGB X und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. das Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

3. Methodik der Rechtsauslegung

Wenn wir eine Rechtsnorm gefunden haben, von der wir vermuten, dass sie uns im konkreten Fall anwendbar sein könnte, müssen wir zunächst ihren Sinn erfassen. Das geschieht durch **Auslegung**. Für diese Rechtsauslegung kennen die Juristen verschiedene Methoden: die sprachlich-grammatikalische Auslegung, die systematische Auslegung, die historische Auslegung und die teleologische Auslegung. Diese sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Ausgangspunkt einer jeden Auslegung ist dabei zunächst der **Wortlaut** der Norm,² also die sprachlich-grammatikalische Auslegung. Für die Bedeutung der Wörter sind Legaldefinitionen, also Definitionen durch das Gesetz selbst, vorrangig heranzuziehen. Beispiele solcher Legaldefinitionen finden sich in § 7 SGB VIII. Dort steht u.a. dass Jugendlicher i.S.d. SGB VIII ist, wer zwischen 14 und 17 Jahre alt ist. Wenn nun z.B. § 29 S. 1 SGB VIII davon spricht, dass die Soziale Gruppenarbeit älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen soll, wissen wir, wer mit „Jugendlichen“ gemeint ist.

In vielen Fällen enthält das Gesetz aber keine Legaldefinition. Dann ist bei juristischen Fachausdrückender Sprachgebrauch der Juristen, i.Ü. der allgemeine Sprachgebrauch zugrunde zu legen.³

Soweit der Wortlaut uns zu einem eindeutigen Ergebnis kommen lässt, ist eine andere Auslegung nur in Ausnahmefällen möglich.

Die **systematische Auslegung** fragt demgegenüber, in welchem Zusammenhang eine Rechtsnorm steht. Dies wird teilweise schon dadurch erkennbar, dass man einige Normen vor bzw. nach der in Betracht kommenden Vorschrift durchsieht. Auch der Titel des entsprechenden (Unter-) Abschnitts im Gesetz kann Aufschluss über den Regelungsgehalt geben. Weiter sind Wertungswidersprüche zu gleich- oder höherrangigem Recht grundsätzlich zu vermeiden.

2 Vgl. BGH, Urt. v. 30.06.1966, KZR 5/65 = GRUR 1967, 158 (159).

3 Palandt-Sprau, Einl. Rn. 41.

Unterfälle der systematischen Auslegung sind die verfassungskonforme Auslegung bzw. die unions- oder richtlinienkonforme Auslegung.

Die **verfassungskonforme Auslegung** bedeutet, dass bei mehreren möglichen Auslegungsergebnissen dasjenige anzuwenden ist, bei dem die Rechtsnorm mit der Verfassung in Einklang steht.⁴

Die **unions- bzw. richtlinienkonforme Auslegung** geht dahin, dass nationales Recht, insbesondere wenn es zur Umsetzung einer Richtlinie der EU erlassen wurde, so auszulegen ist, dass eine größtmögliche Wirksamkeit des EU-Rechts erreicht wird.

Die **historische Auslegung** fragt nach der Entstehungsgeschichte, also nach dem vom seinerzeitigen Gesetzgeber befolgten Zweck. In vielen Fällen finden sich dazu Hinweise in den sog. Materialien, also Gesetzesbegründungen oder Parlamentsprotokollen.

Zuletzt geht die **teleologische Auslegung** davon aus, dass der auszulegenden Norm ein objektiver Sinn und Zweck innewohnt. Dieser ist zu ermitteln, wobei die Norm Teil einer gerechten und zweckmäßigen Ordnung begriffen wird.⁵ Das ist freilich nicht unproblematisch, denn die Frage, was gerecht und zweckmäßig ist, mag auch unter Heranziehung der grundsätzlichen Wertentscheidungen der Verfassung durchaus unterschiedlich beurteilt werden.

4. Konkurrenzen

Bei der Auslegung verschiedener Rechtsnormen kann man zu widerstreitenden Ergebnissen kommen. Dann stellt sich ähnlich wie im Straßenverkehr die Frage nach der Vorfahrt, die wir in diesem Zusammenhang als **Konkurrenz** bezeichnen: Welche Vorschrift ist gegenüber der anderen vorrangig, wenn eine gleichzeitige Anwendung beider Normen ausscheidet?

Hier können wir zunächst auf die bereits dargestellte **Normenhierarchie** Bezug nehmen: Wenn es sich um Rechtsnormen unterschiedlicher Ordnung handelt, ist stets das höherrangige Recht anwendbar. Daraus folgt ein grundsätzlicher Vorrang des Europarecht, sodann des Verfassungsrechts auf Bundesebene, also des Grundgesetzes, der einfachen Bundesgesetze und der (Bundes-)Rechtsverordnungen. Erst danach kommen das Verfassungsrecht der Länder, deren einfache Gesetze und Rechtsverordnungen bzw. (kommunales) Satzungsrecht zur Anwendung.

Handelt es sich um Normen gleicher Ordnung, besteht eine Auslegungs-

4 So bereits BVerfG, Beschl. v. 07.05.1953, 1 BvL 104/52 = NJW 1953, 1057 (1059).

5 Palandt-Sprau, Einl. Rn. 46.

regel, nach der die **speziellere Vorschrift** Vorrang vor den allgemeineren hat (*lex specialis derogat legi generali*). Hintergrund ist die Vermutung, dass der Normgeber den enger gefassten Sachverhalt im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses hat anders regeln wollen. Ein Beispiel dafür ist, dass die Vorschriften des SGB I und des SGB X nur insoweit gelten, als sich im SGB VIII keine abweichenden Vorschriften finden.

Nach einem weiteren Grundsatz geht die **jüngere Vorschrift** den älteren vor (*lex posterior derogat legi priori*), denn insoweit wird vermutet, dass der Normgeber den betreffenden Sachverhalt nach neuem Recht abweichend regeln wollte.

Keine Konkurrenz liegt demgegenüber vor, wenn bereits durch ein Gesetz selbst klargestellt wird, dass andere Vorschriften vorrangig sind. Denn dann ist der Anwendungsbereich des nachrangigen Gesetzes bereits nach dessen Wortlaut nicht eröffnet.

5. Analogie und Umkehrschluss

In einigen Fällen führt die Anwendung der bestehenden Rechtsnormen zu ungerechten Ergebnissen, weil der Gesetzgeber schlicht übersehen hat, einen vergleichbaren Sachverhalt entsprechend zu regeln. In diesen Fällen kann eine Norm analogiefähig sein, d.h.: man wendet eine Vorschrift, die eigentlich nicht „passt“, weil es nämlich an einer Voraussetzung fehlt, dennoch an.

Voraussetzung einer **Analogie** ist zunächst eine **planwidrige Regelungslücke**. Denn wenn der Gesetzgeber unterschiedliche Sachverhalte bewusst unterschiedlich geregelt hat, muss das bereits wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung hingenommen werden. Der Rechtsanwender darf also Wertungen des Gesetzgebers nicht über eine Analogie korrigieren.

Weiter muss die **Interessenlage** im konkreten Lebenssachverhalt derjenigen in dem ausdrücklich geregelten Fall **vergleichbar** sein.

Das Gegenstück zur Analogie ist der **Umkehrschluss**: Wenn der Gesetzgeber einen, ggf. ähnlich gelagerten Fall bewusst nicht geregelt hat, können wir dem entnehmen, dass die abweichende Rechtsfolge geboten ist.

6. Bearbeitung unstreitiger Sachverhalte

Für die Arbeit an einem konkreten Sachverhalt wurden **Techniken** entwickelt, deren Zweck u.a. die Vermeidung von Fehlern ist.

Hierbei müssen wir zunächst unterscheiden, ob es sich um einen **streitigen oder unstreitigen Sachverhalt** handelt.

In der **Praxis** haben wir es ganz überwiegend mit streitigen Sachverhalten zu tun. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Beteiligten widersprüchliche Angaben machen und der „wahre“ Sachverhalt erst ermittelt werden muss.

.....

Beispiel Martha und Jens sind Eltern eines sechsjährigen Kindes, leben aber getrennt. Das Kind wohnt bei Jens.

Nun kommt Martha zu Ihnen ins Jugendamt und berichtet: Als unser Kind das letzte Mal bei mir war, hat es mir unter Tränen gesagt, es werde von seinem Vater täglich verprügelt. Auch die Nachbarin von Jens hört nicht selten Klopfgeräusche.

Nachdem Sie darauf Kontakt zu Jens aufgenommen haben, erklärt dieser, das Kind habe ganz sicher nicht gesagt, dass es verprügelt werde. Das sei nämlich schlicht unwahr. Er gehe davon aus, dass Martha ihn mit Blick auf ein bei Gericht anhängiges Sorgerechtsverfahren nach § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB diskreditieren wolle. Etwaige Klopfgeräusche hingen damit zusammen, dass er täglich die Teppiche ausklopfe.

Über eine ggf. gebotene Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b) SGB VIII können Sie in dieser Situation erst entscheiden, nachdem Sie zuvor gem. § 20 Abs. 1 SGB X den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt haben, z. B. durch ein Gespräch mit dem Kind.

.....

Dagegen haben wir es an der **Hochschule** fast ausschließlich mit unstreitigen Sachverhalten zu tun. Diese sind bereits ausermittelt und müssen nur noch rechtlich gewürdigt werden.

.....

Beispiel Als Herr Meyer, Mitarbeiter des ASD des örtlichen Jugendamts, Sonntag Abend einen Spaziergang macht, hört er aus einem Haus Kinderschreie. Er versetzt sich in den Dienst und klingelt an der Haustür, die von den Eheleuten Tödter geöffnet wird. Diese bitten Herrn Meyer herein. Herr Meyer findet das gemeinsame Kind der Eheleute, den vierjährigen Marvin, in einer Blutlache. Dabei winselt er immerzu: „Mama, genug. Nicht mehr schlagen.“ Herr Tödter erklärt dazu, er und seine Frau hätten das Kind mit dem Rohrstock gestraft, weil es „frech“ gewesen sei. Marvin müsse sich heute Abend darauf einstellen, „noch eine Tracht Prügel zu bekommen“.

Als Herr Meyer vorschlägt, das Kind in Obhut zu nehmen, widersprechen die Eltern aufs Schärfste. Ein Eildienst besteht beim zuständigen Amtsgericht am Sonntag Abend nicht.

.....

Die rechtliche Würdigung erfolgt im **Gutachtenstil**.

Hierzu formulieren wir zunächst einen **Obersatz**, den wir im Konjunktiv formulieren und in dem wir die Fallfrage unter Nennung der ersten in Betracht kommenden Rechtsgrundlage aufwerfen.

Das Jugendamt könnte verpflichtet sein, Marvin gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b) SGB VIII in Obhut zu nehmen.

Sodann nennen wir im **Bedingungssatz** die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch besteht. In den meisten Fällen ist das recht einfach, denn die Voraussetzungen können wir dem Gesetz entnehmen.

Das wäre der Fall, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl die Inobhutnahme erfordern würde und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte.

Als nächstes müssen wir die im Bedingungssatz genannten Bedingungen definieren. Hierbei handelt es sich um den sog. **Definitionssatz**.

Eine Gefahr im Sinne des Gesetzes meint dabei u. a. eine solche für das körperliche Wohl eines Kindes. Dabei ist der Maßstab des § 1631 Abs. 2 BGB zu beachten, wonach Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen unzulässig sind. Dringend ist eine Gefahr bei einer Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur alsbaldigen Schädigung führt.

Damit können wir nun den vorgegebenen Lebenssachverhalt unter die genannten Definitionen subsumieren, also prüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen. Diese **Subsumption** ist das Kernstück einer jeden rechtlichen Prüfung.

Nachdem Herr Tödter erklärt hat, Marvin müsse sich heute Abend auf eine weitere Tracht Prügel einstellen, ist davon auszugehen, dass er ihn erneut schlagen wird. Hierin ist eine Gefahr für die körperliche Integrität des Kindes und damit für dessen Wohl zu sehen. Diese ist auch dringend, denn die Schläge stehen offenbar unmittelbar bevor, wenn Herr Meyer das Haus der Eheleute Tödter wieder verlässt.

In unserem Fall wären noch zwei weitere Merkmale zu prüfen: die Erforderlichkeit der Inobhutnahme und die Frage, ob familiengerichtliche Hilfe rechtzeitig erreicht werden kann.

Andere Mittel als eine Inobhutnahme sind für einen wirksamen Schutz von Marvin nicht ersichtlich.

Fraglich ist, ob eine familiengerichtliche Entscheidung rechtzeitig eingeholt werden könnte. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Eildienst beim zuständigen Amtsgericht nicht besteht. Eine familiengerichtliche Entscheidung am Montag könnte die weitere Misshandlung am Sonntag jedoch nicht verhindern.

Nun liegt das Ergebnis auf der Hand: Wir müssen es nur noch im **Ergebnissatz** festhalten.

Folglich ist das Jugendamt verpflichtet, Marvin gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b) SGB VIII in Obhut zu nehmen.

Bei mehreren in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen erfolgt die Prüfung jeweils gesondert. Es können also in einem Gutachten mehrere solcher Prüfungen gefordert sein.

7. Arbeit mit juristischer Literatur

Allen denen, die dieses Buch gekauft haben, um es durchzuarbeiten, wird bewusst sein, wie wichtig die Arbeit mit juristischer Literatur ist.

Dabei werden verschiedene **Gattungen juristischer Literatur** unterschieden.

So gibt es zunächst **Lehrbücher**, worunter in diesem Sinn sowohl Skripten als auch Kurz- und Großlehrbücher gefasst werden. Skripten werden zumeist für den rein studentischen Bedarf abgefasst. Sie sollen die Studierenden auf Prüfungen vorbereiten, genügen aber i.d.R. nicht wissenschaftlichen Ansprüchen und werden deshalb z.B. in Abschlussarbeiten oder sonstigen Abhandlungen nicht zitiert. Das ist bei Lehrbüchern anders. Doch während die Kurzlehrbücher ebenfalls für Studierende oder Praktiker geeignet sind, die sich einen ersten Überblick über die Materie verschaffen wollen, dienen die Großlehrbücher eher als systematisch geordnete Nachschlagewerke. Sie bestehen nicht selten aus mehreren Bänden und sind für die Bedarfe der Sozialen Arbeit meist zu umfangreich. Dafür eignen sie sich ebenso wie sonstige Handbücher hervorragend, wenn man in einzelne Teilbereiche vertieft einsteigen will.

Insbesondere für die Praxis sind **Kommentare** von Bedeutung. Diese gibt es zu nahezu allen Gesetzen. Sie enthalten jeweils mehr oder weniger ausführliche Informationen zu den einzelnen Paragraphen bzw. Artikeln

eines Gesetzes. Allgemein üblich ist die Unterscheidung zwischen Handkommentaren, die aus nur einem Band bestehen, und mehrbändigen Großkommentaren. Handkommentare zum SGB VIII sind u. a. der *Wiesner* und der *Frankfurter Kommentar*; ein Großkommentar ist der *Krug/Riehle*

Anders als bei Lehrbüchern haben Kommentare meist mehrere Verfasser, die sogenannten Kommentatoren, die jeweils einzelne Vorschriften kommentieren. Kommentare geben einen schnellen Zugang, wenn man Informationen zur Auslegung bestimmter Normen und der dazu ergangenen Rechtsprechung braucht. Demgegenüber eignen sie sich für das Lernen nur sehr bedingt, ihre Nutzung setzt vielmehr ein gewisses Grundverständnis voraus.

Monographien als dritte Gattung sind wissenschaftliche Abhandlungen über einzelne Themen, also gerade keine Gesamtdarstellungen. Sie haben einen wissenschaftlichen Anspruch und werden meist als wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten verfasst (Dissertationen, Habilitationen).

Kürzere wissenschaftliche und sonstige Beiträge können als **Aufsätze** in Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Die am weitesten verbreitete Fachzeitschrift ist die *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW); Fachzeitschriften speziell für das Recht der Kinder- und Jugendhilfe sind z. B. *Das Jugendamt* (JAmt) sowie die *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (ZKJ). Neben Aufsätzen veröffentlichen diese Fachzeitschriften v. a. Urteile und Beschlüsse von Gerichten, die von allgemeinem Interesse sind.

Beiträge, die wissenschaftlichen Aufsätzen entsprechen, werden weiter in **Sammelbänden** publiziert. Hierzu zählen z. B. Tagungsbände, aber auch Fest- und Gedächtnisschriften.

Entsprechend der unterschiedlichen Literaturgattungen haben sich jeweils eigene **Zitierstandards** herausgebildet, die einen schnellen und unkomplizierten Zugang ermöglichen sollen.

Das ist bei **Lehr- und anderen Handbüchern** recht einfach. Diese werden wie üblich in das Literaturverzeichnis aufgenommen und i. Ü. unter Nennung der Seitenzahl bzw. (falls vorhanden) der Randnummer (Rn.) zitiert (z. B. „Kunkel, S. 136“). Nichts anderes gilt auch für Monographien.

Kommentare werden in das Literaturverzeichnis nicht unter Angabe der jeweiligen Kommentatoren, sondern grundsätzlich nur unter den Herausgebern aufgenommen, z. B. „Münder, Johannes/Meyen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*, 7. Aufl., Baden-Baden 2013 (zit.: FK-Bearbeiter)“. Bei Loseblattwerken nennt man anstelle der Auflage den Stand.

Zitiert werden Kommentare dann unter Angabe von Vorschrift und Randnummer (Rn.), Randziffer (Rz.) bzw. Anmerkung (Anm.), z. B. „MüKo BGB-Hennemann, § 1684 Rn. 3“. Eine Angabe der Seitenzahl wäre unüb-